

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2019 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im Ergebnisplan mit			
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	324.224.810,77	EUR	
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	329.379.030,65	EUR	
einem Jahresfehlbetrag von	5.154.219,88	EUR	

und

2. im Finanzplan mit			
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	318.998.934,00	EUR	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	317.559.701,13	EUR	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.305.450,00	EUR	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.804.756,17	EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	25.415.000,00	EUR	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000,00	EUR	
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	671,53	Stellen	

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **30,60** v. H.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2020 erteilt.

Bad Oldesloe, den 17. Dezember 2019
Dr. Henning Görtz
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 20. Februar 2020

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Im Auftrag
Lars-Christian Driever